

durchgehends aber die Zufuhre des Getreydes, auf die Märkte, verhindern und dadurch, außer mehreren unausbleiblich übeln Folgen, auch die gegründete Besorgniß entstehet, daß solchergestalt die Getreydevorräthe größtentheils in die Hände derer wucherlichen Aufkäufer gebracht, und diese zu willkührlicher Steigerung derer Preise, oder Verursachung eines Mangels, in den Stand gesetzt werden, hierbey auch die heimliche Ausfuhr außerhalb Dero Lande um so weniger zu übersehen und zu verhindern ist; So haben Selbte Dero Oberamte des Marggrafthums Oberlausitz, mittelst gnädigsten Rescripts vom 22ten hujus, gemessenst aufgegeben, die schleunigste Verfügung zu treffen, daß schlechterdings Niemand auf dem Lande Getreyde einzukauffen und abzuführen gestattet werde, der nicht, für welche Person, oder Commun, er solches einfauffe? und an welchen Ort Dero Lande er das Eingekaufte verführe? durch Obrigkeitliche, nach dem Schemate sub A. auszustellende Bescheinigung, worauf von dem Verkäufer die Quantitäten des darauf erhandelten Getreydes, mit Beyfügung seines Namens und des Tages, zu bemerken, glaubwürdig beybringet; Dahingegen derjenige, so das, zu denen Städten und auf die Märkte, geführet werdende Getreyde unterwegs aufzukaufen sich unterfänget, sofort gefänglich angehalten, und wider denselben mit der Untersuchung und Bestrafung gebührend verfahren; nicht minder in denen Städten die Abfuhr einiges, von denen Einwohnern selbst erbaueten, oder zur Aufschüttung oder Verkauf, dahin gebrachten Getreydes, aus denenselben ebenfalls, schlechterdings und ohne Ausnahme, ohne vorgängige dergleichen Bescheinigung und Anzeige des Orts, wohin es geführet wird, nicht zugelassen, danebst von allen Gerichts-Obrigkeiten, bis zu erfolgender andern Anordnung, eine Specification von dem in jedem Dorfe oder Stadt erhandelten und abgeführten Getreyde, nach anliegenden Schemate sub C gefertiget, und von 14 zu 14 Tagen nach der, dem Zweck und der Verfassung gemäßen Einrichtung, gehörigen Orts eingereicht, sodann von sothanen Verzeichnissen eine General-Tabelle gefertiget, und an Höchst dieselben zu Dero geheimen Consilio eingesendet, eine jede Gerichts-Obrigkeit aber, welche, in Ansehung der Aufsicht und Veranstaltung, oder auch in Fertigung und Einsendung derer Verzeichnisse, eine Versäumniß, oder eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läset, auf jeden Fall um eine Geldbusse von Zehn Rthlr. unausbleiblich bestrafet, und gegen diejenigen, welche wider Verhoffen, aus Gefährde, Eigennuß, oder Collusion, der erteilten Vorschrift entgegen handeln würden, die strengste Untersuchung und Ahndung ohnsehbar angeordnet werden solle.

Wann